Anhang I (Stand 1.1.2016)

Ansätze für Doktorierende, Lohnbandbreiten und Richtlinien für Postdocs und weitere Mitarbeitende, Pauschalen Sozialabgaben

(Ziff. 6.4.4 und 6.4.6 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement, Fassung 6.5.2015)

1. Ansätze für Doktorierende

Bei den nachfolgenden Ansätzen handelt es sich um Mindest-Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben):

1. Jahr	CHF 47‘040.--
2. Jahr	CHF 48'540.--
3. und 4. Jahr	CHF 50'040.--

2. Lohnbandbreiten und Richtlinien

Bei den nachfolgenden Bandbreiten handelt es sich um Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben), berechnet auf einem 100%-Pensum:

Promovierte Mitarbeitende (Postdocs)	CHF 80‘000.- bis 105‘000.- *)
weitere Mitarbeitende: diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, die keine wissenschaftliche Qualifikationsstelle innehaben; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte)	CHF 40‘000.- bis 105‘000.- **)

*) Diese Bandbreite gilt ab dem 1.1.2014.
**) Diese Bandbreite gilt ab dem 1.1.2016.

Die Beträge beziehen sich auf ein 100%-Pensum. Sie verringern sich entsprechend bei geringerem Beschäftigungsrad.

Im Weiteren gelten die folgenden allgemeinen **Richtlinien für die Lohnbandbreiten:**

- Innerhalb der Lohnbandbreiten können die Institutionen ihre üblichen Lohnnormen verwenden.
- Die Institutionen sind für die Lohngleichheit innerhalb ihrer Institution verantwortlich.
- Die beantragten Stellenprozente für Projektmitarbeitende haben dem effektiv geplanten Zeitaufwand für das Projekt zu entsprechen.
- Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt für Postdocs maximal 5 Jahre nach der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation.
- Weitere Mitarbeitende können nur mit Mitteln des SNF entlöhnt werden, wenn sie spezifisch für das Forschungsvorhaben angestellt werden. Der SNF finanziert grundsätzlich keine permanenten Positionen. Für weitere Mitarbeitende können keine Karrieremassnahmen beantragt werden.

- NN-Stellen sind bei der Budgetierung höchstens mit einem Mittelansatz innerhalb der entsprechenden Bandbreite und ohne Stufenanstieg zu berechnen. Ausnahmen für höhere Ansätze als der Mittelansatz müssen bei der Antragstellung begründet werden.
- Eventuelle Mehrkosten sind innerhalb des bewilligten Budgets aufzufangen bzw. Minderkosten sind für Teuerung, Mehrkosten Sozialabgaben zu verwenden.
- Die belasteten Saläre müssen den effektiv bezahlten Salären entsprechen. Der SNF bezahlt keine Overheadkosten auf Salären direkt im Projekt.
- Der SNF bewilligt Stellen für Doktorierende, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt. Der SNF bewilligt grundsätzlich keine Stellen für Doktorierende an Universitäten im Ausland. Ausnahmen sind die Fachbereiche der Kunsthochschulen, bei denen es in der Schweiz keinen universitären Partner gibt.

3. Anpassungen Lohnansätze und Bandbreiten

Die periodische Überprüfung der Lohnansätze und Bandbreiten ist an die Geschäftsstelle des SNF delegiert. Sie entscheidet abschliessend über Anpassungen bis zur Höhe der seit der letzten Anpassung eingetretenen generellen Lohnentwicklung. Die Anpassung an die generelle Lohnentwicklung ist jedoch nicht zwingend. Über höhere Anpassungen entscheidet das Forschungsratspräsidium. Anpassungen werden in der Regel auf den 1. Januar in Kraft gesetzt und den Institutionen vorab kommuniziert.

4. Ansätze für Sozialabgaben

Der SNF entrichtet für die über die Beträge des SNF entlöhnten Mitarbeitenden den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen der Einfachheit halber in Form einer Pauschale. In den finanziellen Berichten müssen die Sozialabgaben mit den effektiv entstandenen Kosten abgerechnet werden.

Die Pauschalen für die Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben betragen (in Prozent der massgebenden Bruttolohnsumme):

Basel	14 %
Bern	15 %[1]
EPFL	16 %[1]
ETHZ (inkl. EAWAG, EMPA, PSI, WSL)	14 %[1]
Freiburg / Fribourg	17 %
Genève (inkl. IHEID)	23 %[2]
Lausanne (inkl. CHUV)	16 %
Lugano	14 %
Luzern	16 %
Neuchâtel	22 %
St. Gallen	14 %
Zürich	15 %[1]
Übrige Schweiz / Reste de la Suisse	16 %

[1] Änderung vom 10. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
[2] Änderung vom 16. Dezember 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016